

Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Wiebke Büschel, Benedikt Lorse, Yasmin Spriestersbach & Annika Wiemer



Abb. 1: Blick auf die rekonstruierte Grenzanlage bei Point Alpha im Landkreis Fulda (Foto: HMUKLV)

Das Grüne Band in Deutschland und Europa

Das Grüne Band ist ein lebendiges Zeugnis deutscher Geschichte. Es steht in Europa für die machtpolitische Rivalität zwischen dem ehemaligen West- und Ostblock, den USA und ihren Alliierten und der UdSSR, und markiert speziell in Deutschland die Grenze zwischen der damaligen Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik. Bis heute ist das Grüne Band in der Landschaft sichtbar. Es entstand durch die langjährige Teilung Deutschlands und kann in seiner jetzigen Form nur dank der deutschen Wiedervereinigung nach dem Mauerfall existieren.

Das Grüne Band erstreckt sich in Deutschland über 1400 Kilometer von der Ostsee bis zum Thüringer Wald. Die Grenze zwischen der westlichen und östlichen Besatzungszone wurde 1952 durch einen Zaun und eine Mauer abgeriegelt, was zu einer nahezu vollständigen Abhol-

zung der Grenzgebiete führte. Während im Osten, später sogar unter Schießbefehl, sichergestellt wurde, dass sich keine Person über den Kolonnenweg und Kontrollstreifen dem Grenzzaun nähern konnte und der Bereich großflächig und dauerhaft von Aufwuchs freigehalten wurde, wurden die Flächen auf westlicher Seite bis direkt an die Grenze heran in teilweise sehr kleinteiligen Parzellen bewirtschaftet, wodurch vielfältige kleinräumige Strukturen entstanden. Im Laufe der Zeit hat sich die Natur auf beiden Seiten durch die jahrelange Abriegelung und die vergleichsweise geringe infrastrukturelle und industrielle Entwicklung in besonderer Weise entwickeln können. Diese Entwicklung gibt der ehemaligen Grenzlinie neben ihrer historischen Bedeutung auch ihre besondere Funktion für den Naturschutz und den Biotopverbund. Durch die lange Unberührtheit entstand ein einzigartiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Bis heute sind dort seltene Arten wie

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Fischotter (*Lutra lutra*), Arnika (*Arnica montana*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), zahlreiche Insekten und Orchideenarten sowie eine Vielzahl gefährdeter Biotoptypen in einer besonders hohen Dichte zu finden.

Bereits direkt nach dem Fall der Mauer im Jahr 1989 und der deutschen Wiedervereinigung entwickelte sich eine Bewegung aus Umweltschützer*innen, Naturschutzorganisationen und Politiker*innen, die sich für den Schutz dieser einzigartigen Natur einsetzten. Sie nutzten die einmalige Chance der Wiedervereinigung und begannen systematisch Flächen entlang der Grenze zu Gunsten des Naturschutzes zu erwerben bzw. in die öffentliche Hand und Stiftungseigentum zu überführen. Aufbauend auf dieser Initiative hat sich das Grüne Band entwickelt und gilt heute als längster Verbund von Lebensräumen in Deutschland.

Mittlerweile hat das Grüne Band auch in anderen europäischen Ländern an Be-



Abb. 2: Teilnehmer*innen der Wanderung im Werra-Meißner-Kreis bei Wanfried (Foto: HMUKLV)

deutung gewonnen. Im Jahr 2002 wurde vom damaligen Vorsitzenden des BUND Naturschutz in Bayern, Hubert Weiger, öffentlich die Idee von einem Grünen Band Europa vorgestellt. Michail Gorbatschow übernahm die Schirmherrschaft für dieses Projekt und unter Gesamtkoordination der Weltnaturschutzunion (IUCN) entstand das Projekt „Grünes Band Europa“. Dabei handelt es sich um ein Netzwerk von Schutzgebieten entlang des ehemaligen Eisernen Vorhangs in Europa. Das Projekt will die Bedeutung der Grenzgebiete für die Natur verdeutlichen und einen Beitrag zur Bewahrung der Geschichte Europas leisten. Durch die enge Zusammenarbeit der ehemals verfeindeten Nachbarländer bei der Entwicklung und Pflege des Grünen Bandes war es schon immer auch ein Friedensprojekt.

Ausweisung als Nationales Naturmonument

Die besondere Bedeutung des Grünen Bandes wurde auch durch die Umweltminister*innen der Länder erkannt. Im November 2019 traf die Umweltministerkonferenz (UMK) den Beschluss, das Grüne Band in allen beteiligten Bundesländern möglichst als Nationales Natur-

monument (NNM) nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuweisen (UMK 2019). Nationale Naturmonumente sind durch ihre herausragende Bedeutung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen gekennzeichnet. Die Besonderheit der Kultur und somit die Überschneidung von Natur- und Denkmalschutz unterscheidet Nationale Naturmonumente damit von klassischen Naturschutzgebieten und Nationalparks (Abb. 1).

Seitdem haben bereits die Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen ein Nationales Naturmonument „Grünes Band“ ausgewiesen. Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern bereiten eine Ausweisung vor. Hessen hat mit dem Koalitionsvertrag im Dezember 2018 den Beschluss der UMK in das Regierungsprogramm für Hessen übernommen und den Ausweisungsprozess begonnen (KOA-VERTRAG HESSEN 2019). Dieser führte am 26. Januar 2023 zum Beschluss des Gesetzes über ein Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“ (kurz: NNMGBH) (GVBL. NR. 3 2023). Hiermit wurden über 8000 Hektar Fläche auf einer Länge von 260 Kilometer unter besonderen natur- und kulturhistorischen Schutz gestellt. Hessen hat damit als erstes westliches Bundes-

land entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ein Nationales Naturmonument „Grünes Band“ ausgewiesen. Diesem Beispiel werden hoffentlich weitere Bundesländer im Westen folgen.

Die Ausweisung erfolgte in Hessen als Gesetz und nicht, wie bei Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sonst üblich, als Verordnung. Hintergrund dieser Entscheidung waren verschiedene Überlegungen: Ein derartig großes Schutzgebiet von landesweiter Bedeutung und mit vielen Berührungspunkten zu Themenbereichen, die nicht allein dem Umweltressort zuzuordnen sind, insbesondere der Kulturhistorie, sollte nicht allein durch das Umweltressort vorbereitet und beschlossen werden. Vielmehr sollte durch den Einbezug des Parlamentes eine breit getragene Entscheidung herbeigeführt werden. Auch sollte dieses Vorgehen sicherstellen, dass für die Flächeneigentümer*innen eine größtmögliche Sicherheit und Dauerhaftigkeit besteht. Grenzänderungen oder Änderungen der inhaltlichen Regelungen sind bei einem Gesetz nur mit erneutem Beschluss des Parlamentes möglich, während eine Verordnung unter Anhörung der Eigentümer*innen allein durch die verordnungsgebende Verwaltung wieder geändert werden kann. Hiermit wurde

Befürchtungen vor nachträglichen Verschärfungen klar entgegengetreten.

Da ein Gesetzgebungsverfahren an sich ein öffentliches Verfahren ist und eine Lesung im Parlament formal als größtmögliche Öffentlichkeit angesehen wird, ist bei der Gesetzgebung grundsätzlich keine direkte Beteiligung aller Betroffenen Flächeneigentümer*innen mehr vorgesehen. Dies steht allerdings im Widerspruch zu der bei Schutzgebietsausweisungen sonst üblichen und erforderlichen direkten Beteiligung der Flächeneigentümer*innen, die in der Folge durch die Regelungen des Schutzgebietes betroffen sind. Daher wurde von Seiten des Umweltministeriums als ergänzende Maßnahme eine breit angelegte Öffentlichkeitsinformation vorgesehen.

Jede/r der insgesamt über 6600 im Grundbuch eingetragenen Flächeneigentümer*innen wurde auf Basis des ersten Gesetzentwurfes und der ersten Flächenkulisse angeschrieben und zu Veranstaltungen in den drei Landkreisen im Gebiet eingeladen. In jedem Landkreis fand im Sommer 2022 eine geführte Wanderung für alle Interessierten mit Informationen zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens statt (Abb. 2).

Hier konnten Fragen zur Gebietskulisse und den vorgesehenen Regelungen gestellt, Anregungen auch außerhalb des formalen Gesetzgebungsverfahrens eingebracht und Hinweise zu konkreten Konflikten in der Gebietskulisse vorgebracht werden. Ebenfalls fand in jedem Landkreis eine Abendveranstaltung mit den örtlich zuständigen Verbandsvertretern von Land- und Forstwirtschaft, Na-

turschutz und Tourismus statt (Abb. 3). Die Verbände wurden zwar im Gesetzgebungsprozess auch formal angehört und hatten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, die Abendveranstaltungen boten darüber hinaus aber nochmal die Gelegenheit, individuell auf Fragen und Bedenken einzugehen und die Zielsetzung des Naturmonuments vertiefend zu erläutern. Dieser Verbändedialog erwies sich als äußerst hilfreich, um direkt vor Ort zu informieren und einen Dialog herbeizuführen. Ein Format, das in dieser Form bei Gesetzgebungsprozessen schlicht nicht vorgesehen ist.

Inhaltliche Regelungen des Gesetzes

Das Grüne Band Hessen weist einige Besonderheiten im Vergleich zu den Naturmonumenten in den ehemals ostdeutschen Bundesländern auf, die auf der unterschiedlichen Gebietsentwicklung auf den beiden Seiten der Grenze beruhen. Während auf östlicher Seite viele Flächen bereits direkt in öffentliches Eigentum übergingen und eine vergleichsweise einheitliche Grenzziehung zwischen Landesgrenze und dem Kolonnenweg möglich war, waren und sind die Flächen westlich der Grenze weitgehend in Privatbesitz und deutlich kleinteiliger genutzt. Auch gibt es auf hessischer Seite bereits eine Vielzahl an kleineren Naturschutzgebieten (NSG) und Natura-2000-Gebieten, die teilweise weit ins Landesinnere hineinreichen und in das NNM inkludiert werden sollten. Grund-

lage der Ausweisung war daher zunächst eine durch ein Fachgutachten erarbeitete Gebietskulisse. Dieses ermittelte die Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung entlang der Landesgrenze. Dabei wurden im Offenland Flächen in einem Abstand von 50-100 Metern und im Wald, aufgrund der größeren Flurstückszuschnitte, in einem Abstand von bis zu 500 Metern zur Landesgrenze betrachtet. Bestehende NSG wurden komplett in die Kulisse einbezogen. Bestehende Natura 2000-Gebiete wurden bis auf eine Entfernung von maximal 500 Metern zur Grenze hin in die Kulisse einbezogen. In den dazwischenliegenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung beschränkt sich die Flächenkulisse auf einen minimalen Abstand von 50 Metern zur Landesgrenze, um die Durchgängigkeit des Bandes sicherzustellen. Diese im Vergleich zum Nachbarland Thüringen unterschiedliche Ausgangslage zeigt sich auch deutlich, wenn die Gebietsabgrenzung im NNM „Grünes Band Thüringen“ mit der Abgrenzung in Hessen verglichen wird. Während auf Thüringer Seite das Band in weitgehend gleichbleibendem Abstand parallel entlang der Grenze verläuft, hat es in Hessen eine eher organische Form, bei der sich der Abstand zur Grenze immer wieder verändert. Diese unterschiedliche Ausgangslage und Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund führt auch dazu, dass das NNM in Hessen in drei Schutzzonen unterteilt wurde. Im elektronischen Anhang unter www.naturschutz-hessen.de ist ein Kartenausschnitt zu finden, der beispielhaft die Abgrenzung des NNM Hessen zeigt. Die Zone I bildet den Kernbereich des NNM und besteht aus Flächen mit naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Diese waren bereits vor der Ausweisung des NNM entweder als Naturschutzgebiete geschützt oder es handelte sich um Staatswald, der bereits auf Beschluss der Landesregierung aus der Nutzung genommen wurde (Naturwaldentwicklungsflächen, Naturwaldreservate). Insgesamt umfasst die Zone I rund 2425 Hektar. In Zone I gelten die bestehenden strengen Schutzgebietsverordnungen unverändert fort. Zone II besteht zu einem großen Teil aus schon zuvor europarecht-



Abb. 3: Verbändedialog im Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Philippsthal (Foto: HMUKLV)

lich geschützten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) sowie Vogelschutzgebieten (VSG) und weiteren Gebieten mit einer forstwirtschaftlichen und extensiveren landwirtschaftlichen Nutzung. Insgesamt umfasst diese Zone eine Fläche von rund 4474 Hektar. Bei Zone III handelt es sich um rund 1185 Hektar landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteter Flächen. Diese Zone dient zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Grünen Bandes, um dem Verbundgedanken Rechnung zu tragen, der auch aufgrund der Geschichte unverzichtbare Prämisse des Gesetzes ist.

Für die Entwicklung der Zonen II und III zur Verbesserung des Biotopverbundes entlang der ehemaligen Grenze ist im Gesetz festgelegt, dass dies auf freiwilliger Basis stattfinden wird und der Vorrang des Vertragsnaturschutzes weiterhin Gültigkeit hat (§ 5 NNMGBH). Dies war sowohl aufgrund von § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) als auch für die Akzeptanz eines derartigen Großschutzgebietes zwingend erforderlich. Entsprechende Förderangebote zur Verbesserung des Biotopverbundes sind vorgesehen. Im Rahmen freiwilliger Angebote besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, Grundstücke von verkaufswilligen Eigentümer*innen anzukaufen. Es wird allerdings kein aktives Ankaufprogramm von Seiten des Landes geben. Für die Planung der nun anstehenden Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sieht das Gesetz die Erarbeitung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes (PEIPL) vor, die von einem Fachbeirat aus Vertreter*innen der Region begleitet wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die regionalen Erfordernisse und Belange bei der Planung der weiteren Entwicklung des NNM berücksichtigt werden.

Errichtung des Gebietsmanagements

Für die Entwicklung des Grünen Bandes stehen im Doppelhaushalt 2023/2024 zunächst rund 900000 Euro jährlich zur Verfügung. Ergänzend dazu wurde die LEADER-Förderung für Kommunen mit Flächenanteilen am Grünen Band

erhöht. Die Landschaftspflegeverbände in den Landkreisen mit Flächen des Grünen Bandes werden zudem mit deutlich mehr Mitteln ausgestattet.

Einige Maßnahmen für die Regionalentwicklung sind bereits in Planung. Dazu gehören unter anderem eine Informationsbroschüre der Hessen Agentur für das Grüne Band zur Darstellung und Bewerbung lokaler Angebote, eine Studie zur Bestandserhebung und weiteren Entwicklung kulturhistorischer Orte im Grünen Band und die Einrichtung von Infozentren in den drei Landkreisen. Weiterhin hält das Land Mittel für die Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans für das Gebiet bereit.

Da die Einrichtung eines Gebietsmanagements und die Erarbeitung des PEIPL einige Zeit in Anspruch nehmen werden, besteht für Akteur*innen aus den Bereichen Kulturhistorie, Naturschutz sowie Jugend- und Umweltbildung, die in der Region des Grünen Bandes tätig sind, die Möglichkeit, für konkrete Maßnahmen und Projekte auch kurzfristig Fördergelder zu erhalten.

Als besondere Herausforderung bei der Errichtung des Gebietsmanagements erweist sich, dass in der Region bereits vielfältige Akteur*innen, gerade auch aus dem Bereich der Kulturhistorie, im und am Grünen Band aktiv sind. Bei der Gebietsentwicklung ist also ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die langjährig in der Region aktiven Partner in ihren Aktivitäten unterstützt und die bestehenden Netzwerke ausgebaut werden, damit das NNM einen sinnvollen Beitrag zur Entwicklung der Region mit den Akteur*innen vor Ort leisten kann.

Ausblick: Nominierung als UNESCO-Weltnaturerbe

Bei der UMK am 25. November 2022 beschlossen die Umweltminister*innen von Bund und Ländern, dass eine Bewerbung des Grünen Bandes als UNESCO-Weltnaturerbe in die Wege geleitet werden sollte (UMK 2022). Unter Federführung Thüringens wurden die Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in die deutsche Vorschlagsliste (Tentativliste) der UNESCO erarbeitet. Diese

Unterlagen liegen inzwischen der Kultusministerkonferenz vor, deren Beschluss im Oktober 2023 erwartet wird.

Sollte eine Aufnahme erfolgen, muss im Anschluss ein Nominierungsdossier mit umfassenden fachlichen Unterlagen erarbeitet werden. Denkbar ist auch eine Erweiterung der Bewerbung um kulturelle Kriterien zu einem gemischten UNESCO-Welterbe (Kultur- und Naturerbe), einem sogenannten „Mixed Site“ oder eine gemeinsame Bewerbung mit weiteren europäischen Ländern, um die besondere Bedeutung des Grünen Bandes auch über die Grenzen Deutschlands hinaus in den Vordergrund zu stellen. Bis dahin ist es jedoch noch ein langer Weg. Eine Aufnahme auf die Liste der Welterbestätten ist frühestens 2031 möglich.

Kontakt

Wiebke Büschel
Dr. Benedikt Lorse
Yasmin Priestersbach
Annika Wiemer
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Wiebke.Bueschel@umwelt.hessen.de
Benedikt.Lorse@umwelt.hessen.de
Yasmin.Priestersbach@umwelt.hessen.de
Annika.Wiemer@umwelt.hessen.de

Literatur

GVBL. (GESETZ UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN) NR. 3 VOM 8. FEBRUAR 2023, S. 50-55. https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-02/gesetz_zum_nationalen_naturmonument_gruenes_band.pdf (letzter Abruf 22.6.2023)

KOA-VERTRAG HESSEN (2019): Aufbruch im Wandel durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode. https://hlz.hessen.de/fileadmin/user_upload/Koalitionsvertrag_Hessen_2019_-CDU_und_GRUENE.pdf (letzter Abruf 22.6.2023)

UMK (2019): Ergebnisprotokoll der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 in Hamburg. https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-protokoll-93-umweltministerkonferenz_1575983525.pdf (letzter Abruf 7.6.2023)

UMK (2022): Ergebnisprotokoll der 99. Umweltministerkonferenz am 25. November in Goslar. https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll-99-umk,-stand-12122022_1670952068.pdf (letzter Abruf 7.6.2023)